

Handelskammer
Leipzig.

Leipzig, den 12. Dezember 1899.

An

Seine Durchlaucht den Herrn Reichskanzler
Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst,

Berlin.

Die schwedische Arsenik-Berordnung
betreffend.

Euer Durchlaucht

Haben wir, unter ausdrücklicher Zustimmung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, der Handelskammern zu Aachen, Cottbus, Hannover, Köln und Krefeld und der Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz und Bittau, in Erfüllung unseres Berufs zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, sowie des Rufes und der Ehre der deutschen Industrie das Gesuch zu unterbreiten,

mit der Königlich Schwedischen Regierung wegen Abänderung der von dieser erlassenen Verordnung, die Aufbewahrung und den Verkauf von Arsenik und anderen Giftstoffen betr., in Verhandlung treten zu wollen.

Die in Schweden in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften haben schon in den Jahren 1883 und 1884 zu vielfachen Klagen und Beschwerden deutscher Handelskammern und Handels- und Gewerbekammern Anlaß gegeben. Darauf sind im Jahr 1885 und auf erneute Klagen im Jahr 1892 die Vorschriften ein wenig geändert worden. Die Verordnung von 1885 brachte einerseits eine gewisse Milderung, dehnte aber andererseits den Kreis der dem Verbot unterworfenen Waren aus. Wie sich aus Anlage I ergibt, beruhte diese Erweiterung auf einem Versehen: die auf die Aufzählung der Warengattungen in § 1 folgenden Worte »med mera«, d. i. „und dergleichen“, waren bei der Ausfertigung mit den Worten „und andere Waren“ vertauscht worden. Sofort gerügt, wurde dieses Versehen doch erst nach

